

VERORDNUNG (EURATOM) Nr. 770/90 DER KOMMISSION

vom 29. März 1990

zur Festlegung von Höchstwerten an Radioaktivität in Futtermitteln im Fall eines nuklearen Unfalls oder einer anderen radiologischen NotstandssituationDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (Euratom) Nr. 3954/87 des Rates vom 22. Dezember 1987 zur Festlegung von Höchstwerten an Radioaktivität in Nahrungsmitteln und Futtermitteln im Falle eines nuklearen Unfalls oder einer anderen radiologischen Notstandssituation⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (Euratom) Nr. 2218/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Verordnung (Euratom) Nr. 3954/87 legt die Kommission Höchstwerte an Radioaktivität für Nahrungsmittel fest.

Die gemäß Artikel 31 des Euratom-Vertrags durch den Ausschuß für Wissenschaft und Technik eingesetzte Sachverständigengruppe ist angehört worden.

Angesichts der relativen Mengen der einzelnen, im Fall eines nuklearen Unfalls wahrscheinlich freigesetzten

Radionuklide sowie der entsprechenden Halbwertszeiten und des Transfers von Futtermitteln auf tierische Erzeugnisse scheint es angezeigt, Höchstwerte an Radioaktivität in Futtermitteln nur in bezug auf Cäsiumisotope festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Auffassung des durch die Verordnung (Euratom) Nr. 3954/87 eingesetzten Ad-hoc-Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Höchstwerte an Radioaktivität für Futtermittel sind dem Anhang zu entnehmen.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. März 1990

Für die Kommission

Carlo RIPA DI MEANA

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. Nr. L 371 vom 30. 12. 1987, S. 11.
(²) ABl. Nr. L 211 vom 22. 7. 1989, S. 1.

ANHANG

Höchstwerte an Radioaktivität (Cäsium 134 und Cäsium 137) für Futtermittel

Tierart	Bq/kg ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Schwein	1 250
Geflügel, Lamm, Kalb	2 500
Sonstige	5 000

⁽¹⁾ Mit diesen Werten soll zur Einhaltung der zulässigen Höchstwerte für Nahrungsmittel beigetragen werden; sie allein gewährleisten jedoch keinesfalls eine Einhaltung der Höchstwerte und berühren auch nicht die Verpflichtung, die Radioaktivitätswerte in Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, zu kontrollieren.

⁽²⁾ Diese Werte gelten für zum unmittelbaren Verbrauch bestimmte Futtermittel.